

Erklärung nach § 11b dänisches Ehegesetz über die Kenntnisnahme der Vorschriften des dänischen Ausländergesetzes für den Ehegattennachzug

Einem Ausländer über 24 Jahre, der in ehelicher Gemeinschaft oder in fester eheähnlicher Gemeinschaft von längerer Dauer in einem gemeinsamen Haushalt mit einer in Dänemark fest ansässigen über 24-jährigen Person zusammenlebt, die a) die dänische Staatsangehörigkeit besitzt, b) die Staatsangehörigkeit eines anderen nordischen Landes besitzt, c) eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 beziehungsweise 8 hat, d) seit mehr als drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 3 hat, oder e) seit mehr als drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Dänemark hat, kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 lit. a-e Ausländergesetz auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Der Ehegattennachzug wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Beide Ehegatten müssen eine Erklärung unterschreiben, dass sie nach besten Kräften an den Dänischkursen des Antragstellers und der eventuell begleitenden ausländischen Kinder und deren Integration in die dänische Gesellschaft aktiv teilnehmen werden.ⁱ
- Der Ehegattennachzug kann, sofern ganz besondere Gründe dafürsprechen, davon abhängig gemacht werden, dass der in Dänemark ansässige Ehegatte nachweist, den Antragsteller versorgen zu können.ⁱⁱ
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat für den Antragsteller eine finanzielle Sicherheit zur Deckung möglicher künftiger öffentlicher Ausgaben für Hilfeleistungen nach dem Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem Integrationsgesetz zu leisten.ⁱⁱⁱ Dieser Betrag unterliegt einer jährlichen Anpassung und beläuft sich per 1. Januar 2018 auf 100.000 DKK.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf in den drei Jahren, die der Entscheidung über den Aufenthalt vorausgehen, keine Unterstützung nach dem Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem Integrationsgesetz erhalten haben.^{iv} Unterstützung in Form einzelner Leistungen geringeren Umfangs, die nicht in direktem Zusammenhang zur Versorgung stehen, oder Leistungen, die mit Arbeitsentgelt oder Rente gleichzustellen sind oder diese ersetzen, zählt nicht dazu.
- Der hier ansässige Ehegatte muss nachweisen, dass er über eine eigenständige Unterkunft von angemessener Größe verfügt.^v Die Wohnung darf nicht in einem Wohngebiet liegen, das von der Verordnung über die Wohnungsanforderungsliste für den Ehegattennachzug [*boligskravslisten*] erfasst wird.
- Der hier ansässige Ehegatte muss die Dänischprüfung „Prøve i Dansk 3“ oder eine Dänischprüfung auf gleichem oder höheren Niveau bestanden haben.^{vi}
- Die Ehegatten müssen mindestens drei der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Der hier ansässige Ehegatte muss hier im Land vor der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis mindestens 5 Jahre eine reguläre Vollzeitbeschäftigung gehabt oder mindestens 5 Jahre eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.
 - Die hier ansässige Person muss vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis mindestens 6 Jahre in Dänemark in Ausbildung gewesen sein, davon mindestens ein Jahr zusammenhängende Vollzeitausbildung über die dänische „Grundskole“ und 10. Klasse hinaus.
 - Der Antragsteller muss die Dänischprüfung „Prøve i Dansk 1“ oder eine andere Dänischprüfung auf einem vergleichbaren oder höheren Niveau oder eine Englischprüfung auf B1-Niveau oder auf einem vergleichbaren oder höheren Niveau bestanden haben.
 - Der Antragsteller muss in den letzten fünf Jahren vor der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis mindestens drei Jahre lang eine reguläre Vollzeitbeschäftigung gehabt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

- Der Antragsteller muss vor der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis einen öffentlich anerkannten Ausbildungsgang von mindestens einem Jahr Dauer in einer Ausbildung absolviert haben, die mindestens dem Niveau von einem Jahr Hochschulstudium in Dänemark entspricht oder mit einer dänischen Berufsausbildung vergleichbar ist.^{vii}
- Hat der Antragsteller in seinem Heimatland das Rentenalter erreicht, werden die Rentenjahre bei der Feststellung der Arbeitsjahre des Antragstellers als Arbeitsjahre berücksichtigt.^{viii}
- Der Antragsteller muss mindestens einmal in Dänemark gewesen sein.^{ix}
- Es darf keine Zweifel daran geben, dass die Ehe aus freiem Willen beider Partner geschlossen wurde.^x Wurde die Ehe zwischen nahen Verwandten oder sonst näheren Verwandten geschlossen, ist es, falls nicht besondere Gründe, insbesondere Rücksicht auf die Einheit der Familie, dagegen sprechen, fraglich, ob die Ehe aus freiem Willen beider Partner geschlossen wurde.^{xi}
- Der hier ansässige Ehegatte darf in den 10 Jahren vor der Entscheidung über den Ehegattennachzug nicht wegen personengefährdender Straftaten gegen einen Ehegatten oder Lebensgefährten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung oder einer anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die Freiheitsentziehung beinhaltet oder ermöglicht, verurteilt worden sein.^{xii}
- Ein Antrag auf Familienzusammenführung für das begleitende Kind des Antragstellers darf nicht abgelehnt worden sein, weil der in Dänemark ansässige Ehegatte in den 10 Jahren vor der Entscheidung wegen personengefährdender Straftaten gegen minderjährige Kinder rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung oder einer anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die Freiheitsentziehung beinhaltet oder ermöglicht, verurteilt worden ist.^{xiii} Dies gilt jedoch nicht, wenn von dem Kind des Antragstellers verlangt werden kann, dass es seinen Wohnsitz bei einer nahestehenden Familie im Herkunftsland nimmt, und die Rücksicht auf das Wohl des Kindes nicht dagegen spricht, oder wenn besondere Gründe, darunter Rücksicht auf die Einheit der Familie, ansonsten dagegen sprechen.^{xiv}

Wenn der hier ansässige Ehegatte *nicht* die dänische Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines anderen nordischen Landes oder eine Aufenthaltserlaubnis als Flüchtling hat, wird der Ehegattennachzug in der Regel davon abhängig gemacht, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind^{xv}:

- Der hier ansässige Ehegatte darf nicht zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung von 6 Monaten oder mehr oder einer anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die Freiheitsentziehung beinhaltet oder ermöglicht, wegen einer Straftat, die eine Strafe von dieser Dauer nach sich gezogen hätte, verurteilt worden sein.^{xvi}
- Der hier ansässige Ehegatte darf nicht wegen eines Verstoßes gegen Kapitel 12 oder 13 Strafgesetzbuch zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von 60 Tagen oder mehr verurteilt worden sein.^{xvii}
- Der hier ansässige Ehegatte darf keine fälligen Schulden gegenüber der öffentlichen Hand haben, sofern nicht die Rückzahlung der Schulden gestundet wurde und die Schulden 100.000 DKK nicht überschreiten. (Stand 2018).^{xviii}
- Der hier ansässige Ehegatte darf in den vier Jahren vor der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis keine öffentlichen Leistungen nach dem Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem Integrationsgesetz erhalten haben.^{xix} Unterstützung in Form einzelner Leistungen geringeren Umfangs, die nicht in direktem Zusammenhang zur Versorgung stehen, oder Leistungen, die mit Arbeitsentgelt oder Rente gleichzusetzen sind oder diese ersetzen, zählt nicht dazu.

- Der hier ansässige Ehegatte hat eine Aufenthalts- und Selbstversorgungserklärung gemäß § 19 Integrationsgesetz unterschrieben oder anderweitig zu erkennen gegeben, dass er deren Inhalt akzeptiert.^{xx}
- Der hier ansässige Ehegatte hat die Dänischprüfung „Prøve i Dansk 1“, vgl. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Dänischkurse für erwachsene Ausländer, oder eine Dänischprüfung von vergleichbarem oder höherem Niveau erfolgreich bestanden.^{xxi}
- Der hier ansässige Ehegatte hat in den vier Jahren vor der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis mindestens drei Jahre und 6 Monate eine reguläre Beschäftigung gehabt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, und es ist anzunehmen, dass er zu dem Zeitpunkt, an dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, weiterhin dem Arbeitsmarkt angehört.^{xxii}
- Die hier ansässige Person muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:^{xxiii}
 - Die hier ansässige Person hat den dänischen Integrationstest („Medborgarskabsprøve“) bestanden oder hier im Land durch mindestens ein Jahr Arbeit in Vorständen, Organisationen usw. bürgerschaftliches Engagement gezeigt.
 - Die hier ansässige Person hat in den vier Jahren und 6 Monaten vor Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis mindestens vier Jahre eine reguläre Vollzeitbeschäftigung gehabt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt.
 - Die hier ansässige Person hat in den zwei Jahren vor dem Zeitpunkt, an dem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte, ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von durchschnittlich 280.908,00 DKK (Stand 2018) gehabt.

Der Ehegattennachzug wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass der Ausländer eine durch den Ausländer- und Integrationsminister eingerichtete Dänischprüfung auf A1-Niveau oder eine andere Dänischprüfung auf vergleichbarem oder höherem Niveau besteht.^{xxiv}

Die Prüfung muss spätestens 6 Monate nach der Meldung des Ausländers beim dänischen Meldeamt oder, falls der Ausländer bereits eine Aufenthaltserlaubnis in Dänemark hat, nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz bestanden sein. Wenn der Ausländer die Prüfung binnen 6 Monaten abgelegt aber nicht bestanden hat, kann eine Wiederholungsprüfung bis drei Monate nach Ablauf der sechsmonatigen Frist stattfinden. Bei rechtmäßigem Entschuldigungsgrund werden die genannten Fristen auf Antrag entsprechend der Dauer des Entschuldigungsgrunds verlängert.

Ehegattennachzug setzt außerdem in der Regel voraus, dass der Ausländer eine durch den Ausländer- und Integrationsminister eingerichtete Dänischprüfung auf A2-Niveau oder eine andere Dänischprüfung auf vergleichbarem oder höherem Niveau besteht.^{xxv}

Die Prüfung muss spätestens 9 Monate nach der Meldung des Ausländers beim dänischen Meldeamt oder, falls der Ausländer bereits eine Aufenthaltserlaubnis in Dänemark hat, nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz bestanden sein. Wenn der Ausländer die Prüfung binnen 9 Monaten abgelegt aber nicht bestanden hat, kann eine erneute Prüfung bis drei Monate nach Ablauf der neunmonatigen Frist stattfinden. Bei rechtmäßigem Entschuldigungsgrund werden die genannten Fristen auf Antrag entsprechend der Dauer des Entschuldigungsgrunds verlängert.

Ehegattennachzug setzt immer voraus, dass folgende Bedingung erfüllt ist:

Es darf keine besonderen Gründe für die Annahme geben, dass der Hauptzweck der Eheschließung darin besteht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.^{xxvi}

Die Unterzeichneten erklären hiermit, dass ihnen die vorstehenden Bestimmungen in § 9 Abs. 1 (1) Abs. 2-14 und 30 dän. AusIG über den Ehegattennachzug bekannt sind, vgl. Abschnitt 11b des Gesetzes über die Eingehung und Auflösung der Ehe.

Datum:	Datum:
--------	--------

Unterschrift:	Unterschrift:
---------------	---------------

i vgl. § 9 Abs. 2 dän. AuslG, ii vgl. § 9 Abs. 3 S. 2 dän. AuslG, iii vgl. § 9 Abs. 4 S. 1, iv vgl. § 9 Abs. 5 S. 1 dän. AuslG, v vgl. § 9 Abs. 6 dän. AuslG, vi vgl. § 9 Abs. 8 dän. AuslG, vii vgl. § 9 Abs. 8 Nr. 1-5 dän. AuslG, viii vgl. § 9 Abs. 9 dän. AuslG, ix vgl. § 9, Abs. 10 dän. AuslG, x vgl. § 9 Abs. 11 S. 1 dän. AuslG, xi vgl. § 9 Abs. 11 S. 2 dän. AuslG, xii vgl. § 9 Abs. 13 dän. AuslG, xiii vgl. § 14 S. 1 dän. AuslG, xiv vgl. § 9 Abs. 14 S. 2 dän. AuslG, xv vgl. § 15 Abs. 1 und Abs. 16 dän. AuslG. Nach § 9 Abs. 17 dän. AuslG gelten die Bedingungen von Abs. 15 Nr. 1-8 und Abs. 16 als erfüllt, wenn die hier ansässige Person eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 11 Abs. 3 und 4 oder nach § 11 Abs. 12 und 13 beziehungsweise 17 erhalten hat. Hat die hier ansässige Person das Renteneintrittsalter der staatlichen Altersrente erreicht oder wurde ihr Frührente bewilligt, gelten die Bedingungen von Absatz 15 Nr. 7 und 8 und Absatz 16 Nr. 2 und 3 als erfüllt, vgl. § 9 Abs. 18 S. 1 dän. AuslG. Hat ein hier ansässiger Ausländer, der über 18 ist, aufgrund einer engen Bindung an Dänemark eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, gelten die unter Abs. 15 Nr. 7 und 8 und Abs. 16 Nr. 2 und 3 genannten Bedingungen zu vergleichbaren Bedingungen als erfüllt, wie die in Dänemark ansässige Person nach § 11 Abs. 13 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis würde erreichen können, vgl. § 9 Abs. 18 S. 2 AuslG, xvi vgl. § 9 Abs. 15 Nr. 1 AuslG, xvii vgl. § 9 Abs. 15 Nr. 2 AuslG, xviii vgl. § 9 Abs. 15 Nr. 3 AuslG, xix vgl. § 9 Abs. 15 Nr. 4 AuslG, xx vgl. § 9 Abs. 15 Nr. 5 AuslG, xxi vgl. § 9 Abs. 15 Nr. 6 AuslG, xxii vgl. § 9 Abs. 15 Nr. 7 und Nr. 8 AuslG, xxiii vgl. § 9 Abs. 16 Nr. 1-3 AuslG, xxiv vgl. § 9 Abs. 34 AuslG, xxv vgl. § 9 Abs. 35 AuslG, xxvi vgl. § 9 Abs. 12 AuslG.

§ 11 b des Gesetzes über die Eingehung und Auflösung der Ehe:

"In Fällen, wo eine der Parteien nicht die dänische Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines anderen nordischen Landes oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 7-9 f oder 9 i-9 n dän. AuslG hat und wo die andere Partei die dänische Staatsangehörigkeit, eine derartige Staatsangehörigkeit oder eine derartige Aufenthaltserlaubnis hat, darf die Ehe nicht geschlossen werden, ohne dass jede Partei eine Erklärung abgibt, dass ihr die Bestimmungen von § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2-14 und 30 bekannt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die hier ansässige Person Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Staates mit Aufenthaltsrecht nach § 6 dän. AuslG, vgl. § 2 Abs. 4, oder Schweizer Staatsangehöriger mit Aufenthaltsrecht nach § 6 dän. AuslG ist, vgl. § 2 Abs. 5."